



**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG); Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV)**

**Allgemeinverfügung  
der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis**

**zum Umgang mit Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des  
Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19)**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Fällen, häufig in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Daher wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Veranstaltungen ab einer zu erwartenden Zahl von Teilnehmenden von mehr als 75 Personen im Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises sind mit sofortiger Wirkung untersagt.**

**Unter dieses Verbot fällt nicht der Besuch von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie von Betreuungseinrichtungen für Kinder unter 16 Jahren.**

**Fachbereich 31  
Kommunales und Ordnung**  
Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
E-Mail: [rhk@rheinhunsrueck.de](mailto:rhk@rheinhunsrueck.de)  
DE-Mail:  
[rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de](mailto:rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de)  
Internet: [www.kreis-sim.de](http://www.kreis-sim.de)

---

14. März 2020

---

Auskunft: Frau Busch  
Durchwahl: 82-317  
Fax: 82-9317  
Zimmer: E30  
[ordnung@rheinhunsrueck.de](mailto:ordnung@rheinhunsrueck.de)  
Unser Zeichen: 31.3, 509

---

Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen:

---

**Bankverbindung**  
KSK Rhein-Hunsrück  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

---

**Öffnungszeiten**  
Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten:  
Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr  
  
Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr



2. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 10. April 2020.
3. Nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG ist die Allgemeinverfügung kraft Gesetzes sofort vollziehbar, das heißt auch bei Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfes (Widerspruch oder Klage) ist das Veranstaltungsverbot zu beachten und durchsetzbar.

**Hinweis:**

**Die fahrlässige oder vorsätzliche Missachtung dieser vollziehbaren Allgemeinverfügung ist eine Straftat nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG, die mit Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße bestraft werden kann!**

**Begründung**

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG iVm 2 IfSGDV kann die Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde bei Feststellung erkrankter, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an festgestellten Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer zu gewährleisten sein.

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen





durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht; nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt sie einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [rhk@rheinhunsrueck.de](mailto:rhk@rheinhunsrueck.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de](mailto:rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de)

erhoben werden.

Der Widerspruch hat nach § 16 Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

[<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)].

55469 Simmern, 14.März 2020

(Dr. Marlon Bröhr)  
Landrat